

Landesverband für Bienenzucht in Tirol

6020 Innsbruck, Meraner Straße 2

Tel.Nr. 0512 582383
 Fax Nr. 0512 582600
 tir.imker.ibk@utanet.at

Rundschreiben 1/2014

1. Mitgliederliste

Für die Meldung der Mitglieder übermitteln wir Ihnen die Formulare und bitten Sie, diese bis spätestens 31. März 2014 zu retournieren. Bitte diesen Termin unbedingt einhalten. Für eine Weiterbearbeitung der Mitgliederzahlen wäre es für uns am einfachsten, wenn die **Meldungen auf Excel-Tabellen** gemailt würden. Wer Interesse an einer Excel-Liste mit vorbelegten Formeln hat, bitte beim Landesverband melden. Wir übermitteln Ihnen diese Liste per Mail (einfache Erfassung und Berechnung der Beiträge).

1 – 10 Völker	€ 14,--
11 – 30 Völker	€ 19,--
31 – 100 Völker	€ 24,--
über 100 Völker	€ 32,--

Bitte **keine Personengemeinschaften** melden, da es **nur Einzelmitgliedschaften** gibt, d.h. Ehepaare bzw. Eltern und Kinder usw. sind getrennt zu melden und zu bezahlen.

Da die Versicherung immer im Voraus für das folgende Jahr fällig ist, müssen Neumitglieder die Versicherung jeweils für 2014 und 2015 einzahlen.

Bei der obligatorischen Imkerversicherung gibt es 2 Möglichkeiten: **entweder** die Grunddeckung **oder** die Inanspruchnahme des Topschutzes:

Grunddeckung:

Einmalige Jahresprämie:	€ 4,00	von 1 – 48 Bienenvölker
	€ 8,00	von 49 – 96 Bienenvölker
	€ 12,00	von 97 – 144 Bienenvölker
	€ 16,00	von 145 – 192 Bienenvölker
	€ 20,00	von 193 – 240 Bienenvölker

Topschutz:

Einmalige Jahresprämie:	€ 10,00	von 1 – 20 Bienenvölker
	€ 15,00	von 21 – 48 Bienenvölker
	€ 20,00	über 49 Bienenvölker

Freiwillige Imkerzusatzversicherung:

Es darf besonders darauf hingewiesen werden, dass für eine zusätzliche Abdeckung eventueller Schäden (Bienenhaus, Geräte usw.) eine Zusatzversicherung notwendig ist. Formulare dazu gibt es beim Landesverband f. Bienenzucht in Tirol.

Wichtiger Hinweis:

Es darf auch heuer wieder darauf hingewiesen werden, dass Änderungen bei Postleitzahlen und Straßenbezeichnungen unbedingt dem Landesverband zu melden sind. Bitte E-Mail-Adressen, falls vorhanden, unbedingt bekannt geben.

Völkerverluste 2013/2014

Auf der Mitgliederliste sind heuer nicht mehr die ein- und ausgewinterten Völker zu melden, sondern nur mehr die Höhe der Völkerverluste.

2. Wahlergebnisse 2013

Jene Vereine, die die Neuwahlen 2013 noch nicht an den Verband gemeldet haben ersuchen wir um dringende Zusendung der Wahlergebnisse, auch wenn sich keine Änderung ergeben hat. Wir benötigen diese Angaben zur Vervollständigung unserer Mitgliederzeiten und –daten.

3. Zufahrt Innsbruck – Meraner Straße

Seit November 2013 ist die Zufahrt zum Geschäft in Innsbruck wieder möglich, allerdings nur mehr in der Zeit bis 10:30 Uhr.

Für einen problemlosen Einkauf in Innsbruck haben Sie nun folgende Möglichkeiten:

- a) Telefonische Bestellung und Abholung bis 10.30 Uhr oder
- b) Parken in der Landhausgarage: man kann in der Landhausgarage bis zur Meraner Straße vorfahren und diesen Ausgang, ca. 50 m vom Bienenladen entfernt, benützen. Es ist ein Aufzug vorhanden und wir können Ihnen zum Transport von Geräten einen Sackkarren zur Verfügung stellen.
- c) Ausweichmöglichkeit nach Imst oder Kundl.
- d) Postversand

Dazu möchten wir Ihnen unsere Öffnungszeiten in den Bienenläden nochmals in Erinnerung rufen:

Innsbruck:

Montag – Freitag: von 09:00 – 18:00 Uhr durchgehend

Samstag von 09:00 – 12:00 Uhr

Imst:

Montag – Freitag: von 08:00 – 12:00 Uhr und von 14.00 – 18.00 Uhr

Samstag: von 09:00 – 12:00 (1. März – 31. August)

Kundl:

Montag – Freitag: von 09:00 – 12:00 Uhr und von 15:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch: Nachmittag geschlossen

Samstag: von 09:00 – 12:00 Uhr

5. Varroabehandlungsmittel

Laut ÖIB sind Bienenwohl, Api Life Var, Ameisensäure 85%, Oxalsäuretabletten und Biotabs zur Zulassung eingereicht, jedoch noch nicht genehmigt!

Sobald es etwas Neues gibt, werden wir sofort auf unserer Homepage informieren.

6. Termine 2014

Samstag, 12. April 2014: **Vollversammlung der Tiroler Imkergenossenschaft und Generalversammlung des Landesverbandes:** in Natters, Gemeindesaal, Beginn 09.00 Uhr

Neue Raasabgabetermine: Frühjahr: 17. März bis einschließlich 23. April 2014
Sommer: 14. Juli bis einschließlich 31. August 2014

Bitte unbedingt darauf achten, dass das **Raas trocken und frei von Futter bzw. Honig ist. Feuchte Waben können nicht übernommen werden.**

Das Raas bitte ordentlich verpacken, beschriften und das Wabenmaß anführen!

Sämtliche Wachsenlieferungen erbeten an die Filiale nach Imst.

26.01.2014	5. Apitherapietagung in Klosterneuburg
07.03. – 10.03.2014	Ab Hof Messe Wieselburg
25.03.2014:	Tag des offenen Bienenstocks, siehe Homepage Österr. Imkerbund
07.06.2014	Varroaseminar in der Imkerschule in Imst
11.09. – 14.09.2014	88. Kongress deutschsprachiger Imker in Schwäbisch Gmünd

Kurs Pollengewinnung in Molln am 26. April 2014. Anmeldung unter tonir@aon.at oder Tel. 0664/476 69 02.

Die Österreichausscheidung zum internationalen Jungimkertreffen findet vom 30. Mai – 1. Juni 2014 in St. Agatha, Oberösterreich statt. Bitte die Teilnehmer bis spätestens 20. Feber 2014 beim LV anmelden.

Erlernen der Honigmassagen: Honigmassagen sind eine wunderbare Möglichkeit der Entgiftung. Ein Heilpraktiker zeigt die Technik vor. Vereinskurse sind möglich: Mindestteilnehmer: 12 - 15. Nähere Informationen und Anmeldung unter tonir@aon.at oder Tel. 0664/476 69 02.

7. Honigankauf

Wir möchten nochmals daran erinnern, dass seit 2011 die Möglichkeit besteht, dass Tiroler Mitglieder unter bestimmten Konditionen Honig über die Schiene Agrarmarketing Tirol „Hunk“ vermarkten können.

Imker, die Interesse an dieser Vermarktungsoption haben, melden sich bitte beim Landesverband für Bienenzucht in Innsbruck. Konditionen und Liefervereinbarungen dazu können wir Ihnen gerne übermitteln.

Da es immer wieder zu Anfragen bezüglich der Honigkennzeichnung gibt, finden Sie im Anhang die aktuelle Honig-Kennzeichnungsverordnung.

8. Steuerreferat im OIB:

Im OIB wurde neu ein Referat für Steuerfragen installiert. Da die Finanzämter in den Bundesländern in Bienenfragen derzeit unterschiedliche Ansichten pflegen, sollen alle Fragen, die die Imkerei betreffen einheitlich über das Bundesministerium geklärt werden. Herr Lang, der das Referat betreut, sammelt in den nächsten Wochen alle Fragen aus allen Bundesländern, die über die Landesverbände bei ihm eintreffen. Wir bitten euch alle Fragen zu diesem Thema so schnell wie möglich an den LV zu mailen oder schreiben.

Mit einem herzlichen Dankeschön für die Bemühungen und auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Ing. Reinhard Hetzenauer
Präsident



Anton Jestl
Schriftführer

Anhang: Mitglieder-Meldeformular
Zahlschein
Honig-Kennzeichnungsverordnung

Kennzeichnung von Honig

In der letzten Zeit wurde sehr viel von neuen Kennzeichnungsvorschriften gesprochen. Die neue Lebensmittelinformationsverordnung EGVO 1169/2011 wird ab 1.1.2014 mit einem Teilkapitel v in Kraft treten. Für die Imkerschaft relevante Bereiche, die auch im Folgenden behandelt werden treten aber erst mit 13. Dezember 2014 in Kraft, die verpflichtende Nährwertkennzeichnung erst ab 13. Dezember 2016.

Sind die Imker davon betroffen? Müssen die Etiketten für Honig geändert werden? Wird eine neue Nährwerttabelle für Honig verpflichtend sein? Welche Übergangsfristen gibt es?

Eine kurze Abhandlung sollen diese Fragen klären.

Honig-VO BGBL II Nr. 40/2004

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Kennzeichnung von Honig in der Honig-VO geregelt ist. Diese Bestimmungen bleiben natürlich im vollem Umfang bestehen. Hier ist auch die Sachbezeichnung von Honig sehr genau geregelt, und ist genau zu beachten.

Erwähnenswert ist die zusätzliche Angabe der Lagerbedingungen, da nur unter Einhaltung dieser Bedingungen ein Ansteigen des HMF- Wertes möglichst vermieden bzw. minimiert werden kann.

Empfohlener Wortlaut: „Trocken, vor Wärme geschützt lagern!“

Lebensmittelinformations-EUVO 1169/11 (kurz LMIVO)

Obwohl die Bestimmungen der Honigverordnung davon unberührt bleiben, sind aufgrund des Inkrafttretens der LMIVO jedoch einige zusätzliche Regelungen, zu beachten.

Es sind nunmehr verpflichtende Angaben auf jedem Lebensmittel erforderlich.

- a) Bezeichnung des Lebensmittels
- b) Zutaten-Verzeichnis (nicht erforderlich bei Honig)
- c) Zutaten oder Stoffe die Allergien und Unverträglichkeit auslösen (nicht erforderlich bei Honig)
- d) die Menge bestimmter Zutaten (nicht erforderlich bei Honig)
- e) die Nettofüllmenge
- f) das Mindesthaltbarkeitsdatum
- g) gegebenenfalls Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Verwendung
- h) Name oder Firma und Anschrift des Unternehmens
- i) Ursprungsland oder Herkunftsort –wo dies gem. Art. 26 vorgesehen ist (zB. Fleisch)
- j) Gebrauchsanleitung, falls notwendig, für angemessene Verwendung (nicht erforderlich bei Honig)
- h) Alkoholgehalt in ...% Vol (bei Getränken > 1,2 % Vol) (nicht erforderlich bei Honig)
- i) Nährwertdeklaration (nicht erforderlich bei Honig)

Wichtig:

Gemäß Art. 13 Abs. 2 sind diese verpflichtenden Angaben in einer Mindestschriftgröße von 1,2 mm (gemessen am Kleinbuchstaben (z. B: „x“)) auszuführen.

Ausnahme:

Gemäß Art. 13 Abs. 3 beträgt bei Verpackungen, deren größte Oberfläche weniger als 80 cm² ist, **die x-Höhe der Schriftgröße mindestens 0,9 mm**

Sichtfeldregelung neu:

Gemäß Art. 13 Abs. 5 müssen die Sachbezeichnung, die Nettofüllmenge und der Alkoholgehalt (wenn vorhanden) im selben Sichtfeld erscheinen.

Für Imker interessant: Ausnahme: Gemäß Art. 16 Abs. 2 sind bei Verpackungen, deren größte Oberfläche weniger als 10cm² beträgt, nur die unter a), c), e) und f) angeführten Angaben verpflichtend. Das Verzeichnis der Zutaten ist auf andere Weise oder auf Wunsch des Konsumenten zur Verfügung zu stellen.

Ausnahme für Honig von der Angabe der Nährwerttabelle:

Gemäß Anhang V Abs. 1 sind unverarbeitete Erzeugnisse, die nur aus einer Zutat oder Zutatenklasse bestehen, von der Nährwertkennzeichnung ausgenommen.

Ausnahmen für Verarbeitungsprodukte mit Honig bezüglich Nährwerttabelle:

a) Gemäß Anhang V Abs. 18 gilt diese Ausnahme auch für Lebensmittel in Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 25 cm² beträgt. Dies trifft zumindest auf runde Kleingläser mit 60 ml Inhalt zu (unter Umständen auch größere Gläser, wenn deren größte Oberfläche –meist ist dies die Mantelfläche - eben kleiner als 25cm² ist)

b) Gemäß Anhang V Abs. 19. Gilt diese Ausnahme auch für Lebensmittel, einschließlich handwerklich hergestellte Lebensmittel, die direkt in kleinen Mengen von Erzeugnissen durch den Hersteller, an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden, die die Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben.

Für uns Imker relevante Übergangsfrist:

Lebensmittel, die vor dem 13. Dezember 2014 in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden, und den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen weiter vermarktet werden, bis die jeweiligen Bestände erschöpft sind. Bei der Gestaltung der neuen Etiketten bitte ich dies zu berücksichtigen.

Zusammenfassend trifft nun für Honig einzig die künftige Mindestschrifthöhe von 1,2 mm (gemessen am Kleinbuchstaben z. B. „x“) bei den verpflichtenden Angaben zu. Die vorgeschriebenen Mindestschriftgröße bei der Nettofüllmenge bleibt davon unberührt und ist weiterhin in der Fertigpackungs-VO geregelt (bis 50g/ml = 2mm, bis 200 g/ml = 3 mm, bis 1000g/ml = 4 mm).

Imkerei-KOSMETIK Unterlagen:

Achtung: Die neuen Sicherheitsbewertungen für die Propoliscremen „Natur pur“, nach „Zangerl“ und „Drescher“ liegen bereits beim ÖIB in CD Form auf.

Für die Notifikation sind diese erforderlich, bitte in der Kanzlei bestellen.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Ihr Honigreferent Ing. Josef Niklas